

# Gebührensatzung der Gemeinde Kröning



## Gemeinde Kröning

Die Gemeinde Kröning erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) folgende:

## Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung: (Gültigkeit ab 09.2022, ab dem Kindergartenjahr 2022/2023)

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Gebührenpflicht

Die **Gemeinde Kröning** erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtung (§1 Benutzungssatzung Kindertageseinrichtungen) Gebühren.

#### § 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
  - a. die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
  - b. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren im Sinne von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht auch bei vorübergehender Erkrankung des Kindes fort, es sei denn, das Kind wird aus der Kindertageseinrichtung abgemeldet.
- (3) Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden für 12 Monate eines Kindergartenjahres erhoben, ebenso Busgebühr für 12 Monate.
- (4) Die Gebühren werden jeweils zum 15. eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Kröning ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder die Gebühren unter Angabe des Verwendungszweckes "Kindergarten-gebühr" zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (5) Wird die Gebühr nicht bis zum Fälligkeitstag entrichtet, werden Säumniszuschläge gem. Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. B KAG i. V. m. § 233 AO fällig.

#### II. Einzelne Gebühren

### § 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

### § 5 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

**für Regelkinder Kinder (drei bis sechs Jahre):**

|                                     |             |
|-------------------------------------|-------------|
| für eine Buchungszeit von 5 Stunden | 135,00 Euro |
| für eine Buchungszeit von 6 Stunden | 141,00 Euro |
| für eine Buchungszeit von 7 Stunden | 151,00 Euro |
| für eine Buchungszeit von 8 Stunden | 160,00 Euro |
| für eine Buchungszeit von 9 Stunden | 172,00 Euro |

**für Krippenkinder (12 Monate bis drei Jahre):**

|  |             |
|--|-------------|
| für eine Wochenbuchungszeit bis 20 Stunden | 147,00 Euro |
| für eine Wochenbuchungszeit bis 25 Stunden | 165,00 Euro |
| für eine Wochenbuchungszeit bis 30 Stunden | 187,00 Euro |
| für eine Wochenbuchungszeit bis 35 Stunden | 205,00 Euro |
| für eine Wochenbuchungszeit bis 40 Stunden | 235,00 Euro |
| für eine Wochenbuchungszeit bis 45 Stunden | 264,00 Euro |

- (2) Weitere Gebühren werden nicht erhoben.
- (3) Im Falle der Busbeförderung wird eine Gebühr von pauschal 55,00 Euro je Monat erhoben; sie ist mit der Gebühr nach Abs. 1 zur Zahlung fällig.

## § 6 Gebührenermäßigung

(1) Soweit den Gebührenschuldern i. S. des § 2 Abs. 1 die Gebühren nach § 5 Abs. 1 nicht zugemutet werden können, da sie aufgrund ihres Einkommens und Vermögens nicht in der Lage sind, die Gebühren aufzubringen, können die Gebühren jeweils für die Dauer eines Kindergartenjahres auf Antrag ermäßigt werden. Die Gebührenschuldner haben hierzu – auf Anforderung – Unterlagen vorzulegen.

### III. Schlussbestimmungen

## § 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.06.2021 außer Kraft.

Gemeinde Kröning  
Gerzen, 03.08.2022

  
Hartshäuser Konrad  
1. Bürgermeister

